



Egolzwil

Bildungskommissions- verordnung

Ausgabe vom 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Rahmen.....	3
	Art. 1 Begriff kommunales Volksschulangebot.....	5
II.	Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil.....	5
	Art. 2 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil.....	5
III.	Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission.....	5
	Art. 3 Grundsatz.....	5
	Art. 4 Struktur der Bildungskommission.....	6
	Art. 5 Allgemeine Aufgaben der Bildungskommission.....	6
	Art. 6 Personalaufgaben.....	6
	Art. 7 Organisationsaufgaben.....	6
	Art. 8 Zusammenarbeit.....	7
	Art. 9 Elternmitwirkung.....	7
	Art. 10 Information und Kommunikation.....	7
IV.	Geschäftsablauf der Bildungskommission.....	7
	Art. 11 Sitzungen.....	7
	Art. 12 Amtsgeheimnis.....	7
	Art. 13 Zeichnungsbefugnis.....	7
V.	Entschädigung.....	8
	Art. 14 Grundsatz.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 15 Inkrafttreten.....	8

Soweit in der vorliegenden Verordnung für die Bildungskommission Egolzwil für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Im Interesse der besseren Verständlichkeit sind in der Einleitung verschiedene Abschnitte direkt dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) entnommen. Diese sind im Text *kursiv* gestellt.

Der Gemeinderat Egolzwil erlässt gestützt auf § 47 VBG und auf Art. 30 der Gemeindeordnung Egolzwil folgende Verordnung für die Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen:

I. Einleitung und Rahmen

1. Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen – so steht es in der Bundesverfassung. Kanton und Gemeinden teilen sich diese verantwortungsvolle Aufgabe: Der Kanton gibt den Rahmen vor und sorgt für die Qualitätssicherung. Die Gemeinden setzen die kantonalen Vorgaben um und nutzen ihren Gestaltungsraum. Gemeinderat, Bildungskommissionen sowie Schulleitungen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben wahr.
2. Die Volksschulbildung ist gemäss § 2 VBG in das Bildungswesen eingebettet und gliedert sich laut § 6 bis § 9 VBG.

§ 29 VBG Aufgaben

¹ Der Kanton trägt die Gesamtverantwortung für die Volksschule, die aus dem kantonalen und dem kommunalen Volksschulangebot besteht.

Zuständigkeiten beim Kanton

Regierungsrat Der Regierungsrat legt u. a. die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, strukturiert das Schulsystem, regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität und legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest. Er kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen (§ 37 VBG).

Bildungs- und Kulturdepartement Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für das Erreichen der Ziele der Volksschule und die Weiterentwicklung des Volksschulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse verantwortlich. Es ist den Bildungskommissionen in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorge setzt und ihnen gegenüber verfügungsberechtigt (§ 38 VBG).

Dienststelle Volksschulbildung Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen (§39 VBG). Im Auftrag des Regierungsrates ist sie zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ▶ **Schulbetrieb: und Schulentwicklung:** Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.
- ▶ **Schulaufsicht:** Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben.
- ▶ **Schulevaluation:** Durchführung der externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Evaluation des gesamten Volksschulsystems

- ▶ **Schulberatung:** Beratung der Lehrpersonen und Schulleitungen.
- ▶ **Sonderschulung:** Erbringung des kantonalen Sonderschulangebots.
- ▶ **Spezialangebote:** Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

§ 29 VBG Aufgaben

² *Das kantonale Volksschulangebot ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden (Verbundaufgabe)*

⁴ *Die Einwohnergemeinden (Gemeinden) sind für die Gestaltung und den Vollzug des kommunalen Volksschulangebots gemäss kantonalen Vorgaben verantwortlich.*

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Die Einwohnergemeinden regeln die Organisation des kommunalen Volksschulangebots.

3. Die Verantwortung der Gemeinde gestützt auf Art. 30 Gemeindeordnung und gemäss § 29 VBG wie folgt wahrgenommen:

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat sorgt für das kommunale Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

Der Gemeinderat

- a) legt das kommunale Volksschulangebot in der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b) legt den politischen Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

Die Bildungskommission

ist als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

Die Bildungskommission

- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b) bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c) genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e) wählt die Schulleitung,
- f) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich (§ 48 VBG).

Die Schulleitung

- a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung
- b) wirkt bei der Erstellung des politischen und operativen Leistungsauftrages mit,
- c) wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen
- e) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,

- h) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i) bildet sich aus und weiter,
- j) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Art. 1 Begriff kommunales Volksschulangebot

§ 30 VBG Trägerschaft

² Das kommunale Volksschulangebot umfasst die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit dem zweijährigen Kindergartenangebot oder der Basisstufe, die Förderangebote, die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung, sowie die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung, sowie die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

⁴ Die Gemeinden erbringen das kommunale Volksschulangebot als Trägerinnen selber oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden; sie können es an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen.

Im Folgenden wird unter dem kommunalen Volksschulangebot der von der Gemeinde als Trägerin selber erbrachte Teil des Angebots verstanden und „Volksschule der Gemeinde Egolzwil“ kurz „Volksschule“ genannt.

Für die Teile des kommunalen Volksschulangebots, die von der Gemeinde selber oder durch öffentlich-rechtliche oder private Organisationen erbracht werden, ist der Gemeinderat verantwortlich. Er kann diese an das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats delegieren und die Bildungskommission einbeziehen.

II. Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil

Art. 2 Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil

1. Die Volksschule der Gemeinde Egolzwil umfasst folgendes Bildungsangebot
 - a) Kindergarten mit zwei Kindergartenjahren
 - b) Primarstufe der ersten bis sechsten Klassen
 - c) Förderangebote wie Begabungs- und Integrationsförderung, Deutsch als Zweitsprache usw.
2. Die Anzahl Abteilungen und den Umfang der Förderangebote legt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission jährlich für jeweils ein Schuljahr fest.
3. Die folgenden Bildungsangebote werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erbracht, welche nicht Bestandteil der Volksschule Egolzwil sind:
 - a) Sekundarstufe in regionaler Zusammenarbeit
 - b) Schuldienste in regionaler Zusammenarbeit
 - c) Musikschule Region Schötz
Für diese Bildungsangebote bestehen jeweils eigene Träger, Leistungserbringer und Organisationen.
4. Der Gemeinderat legt die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und diesen Trägern sowie die Vertretung fest.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

1. Die im VBG der Gemeinde übertragenen Aufgaben werden im Auftrag der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat an die Bildungskommission übertragen. Der Gemeinderat übt gemäss Art. 24 Gemeindeordnung die politische und finanzielle Kontrolle über die Bildungskommission aus.
2. Die Bildungskommission ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates, als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt

für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

3. Die Bildungskommission stellt die Erreichung der im VBG für die Volksschule vorgegebenen Ziele im Auftrag und Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung sicher. Dafür arbeitet sie mit den kantonalen Behörden zusammen.
4. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten Volksschulangebotes sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb und legt die entsprechenden Vorgaben in einem Jahresprogramm fest.
5. Der Gemeinderat genehmigt den politischen Leistungsauftrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung.

Art. 4 Struktur der Bildungskommission

1. Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats (Schulverwalter) ist von Amtes wegen ebenfalls Mitglied der Bildungskommission. Die Gemeindeversammlung wählt die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission (Art. 15 Gemeindeordnung Egolzwil).
2. Die Bildungskommission nimmt ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung wahr und teilt sie in Ressorts auf.
3. Zur Erfüllung und Ausarbeitung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Arbeitsgruppen (z. B. ein Eltern-Schule-Forum) einsetzen oder im Rahmen des Jahresprogramms und des Voranschlags Sachverständige zuziehen.
4. An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung beratend teil.
5. Auf Beschluss der Bildungskommission
 - ▶ können einzelne Lehrpersonen oder weitere Personen zu Traktanden an die Sitzungen der Bildungskommission eingeladen werden.
 - ▶ kann die Schulleitung für einzelne Traktanden von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Allgemeine Aufgaben der Bildungskommission

1. Die Bildungskommission bestimmt im Rahmen des freigegebenen Budgets als oberste kommunale Schulbehörde die Ausgestaltung des Schulangebotes aufgrund kantonalen Vorgaben, Schulorganisation und Schulbetrieb.
2. Die Bildungskommission legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.
3. Sie nimmt die Aufgaben gemäss VBG im Bereich der Qualitätssicherung wahr.
4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten.

Art. 6 Personalaufgaben

1. Die Bildungskommission rekrutiert und wählt die Schulleitung.
2. Die Bildungskommission genehmigt den von der Schulleitung vorgeschlagenen Stellen- und Pensenplan.
3. Die Bildungskommission entscheidet über die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Schulleitung.

Art. 7 Organisationsaufgaben

1. Die Bildungskommission ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. Sie beaufsichtigt und beurteilt diese im Sinn einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Förderung.
2. Sie legt die Schulzeiten und Ferien fest und berücksichtigt dabei die entsprechenden Regelungen in den weiterführenden Volksschulangeboten und Nachbargemeinden.
3. Die Bildungskommission sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, die Schule besuchen. Dazu arbeitet sie mit der Einwohnerkontrolle zusammen. Kann das Ziel trotz mehrfacher Aufforderung nicht erreicht werden, ist in Abstimmung mit dem Gemeinderat als letztes Mittel die Kantonspolizei für die Umsetzung einzubeziehen.

Art. 8 Zusammenarbeit

1. Die Bildungskommission arbeitet mit der Schulleitung sowie mit den kantonalen Stellen zusammen.
2. Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Voranschlags der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.
3. Der operative Leistungsauftrag und das davon Abgeleitete der Bildungskommission sind gemeinsame Basis der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

Art. 10 Information und Kommunikation

1. Die Bildungskommission sorgt für eine gute Kommunikation innerhalb und ausserhalb der Schule und informiert die Einwohner regelmässig über die Aktivitäten der Schule.
2. Sie nimmt Stellung zu Sachfragen, die ihr vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

IV. Geschäftsablauf der Bildungskommission**Art. 11 Sitzungen**

1. Die Bildungskommission organisiert den Sitzungsablauf selber. Sie legt die Anzahl Sitzungstermine fest, die nötig sind und versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidiums. Das Präsidium leitet die Sitzungen.
2. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Beschlüsse enthält.
3. Das Protokoll geht durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter) zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat. Die Lehrerschaft wird durch den Schulleiter über allgemeine Geschäfte und Beschlüsse der Bildungskommission in angemessener Form informiert.
4. Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Die Bildungskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung der Abstimmung wiederum Stimmengleichheit erreicht, so geht das Geschäft weiter an den Gemeinderat. Dieser gibt den Stichentscheid. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12 Amtsgeheimnis

1. Alle Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet, Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.
2. Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle entweder dem Präsidium der Bildungskommission oder der nachfolgenden Person zu übergeben. Die Amtsverschwiegenheit wirkt über den Austritt aus der Bildungskommission hinaus.

Art. 13 Zeichnungsbefugnis

Beschlüsse und Weisungen der Bildungskommission werden vom Präsidium der Bildungskommission und vom für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter) unterzeichnet. Anträge an den Gemeinderat werden vom Präsidium der Bildungskommission sowie einem weiteren Mitglied der Bildungskommission mit Doppelunterschrift unterzeichnet.

V. Entschädigung

Art. 14 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Präsidiums sowie der Mitglieder der Bildungskommission in der Kommissionsverordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und ersetzt jene vom 1. August 2019.

Egolzwil, 20 Juli 2020

Gemeinderat Egolzwil

Roland Wermelinger
Gemeindepräsident

Marie-Louise Arnet-Sommer
Gemeindeschreiberin

